



I - Jugendamt / Jugendzentrum

### **Erster Kinder- und Jugendförderplan des Jugendamtes Wipperfürth**

| <b>Gremium</b>       | <b>Status</b> | <b>Datum</b> | <b>Beschlussqualität</b> |
|----------------------|---------------|--------------|--------------------------|
| Jugendhilfeausschuss | Ö             | 03.05.2007   | Vorberatung              |
| Stadtrat             | Ö             | 19.06.2007   | Entscheidung             |

#### **Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Wipperfürth stimmt dem vorgelegten 1. Kinder- und Jugendförderplan des Jugendamtes der Stadt Wipperfürth zu und trägt mit dazu bei, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan erstellt, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Kinder- und Jugendförderplan schreibt die Förderung der Kommune für den Zeitraum einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaft fest. Da der aktuelle Haushalt einschl. Haushaltssicherungskonzept bis 2010 die Förderung aller im Kinder- und Jugendförderplan angesprochenen Bereiche für die nächsten Jahre so vorsieht, ergeben sich unmittelbar keine Änderungen.

#### **Begründung:**

Mit dem 3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und dem Kinder- und Jugendfördergesetz vom 12.10.2004 wurde in Nordrhein-Westfalen eine verlässliche Grundlage geschaffen, kommunale Aufgaben im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit dauerhaft zu sichern. Dieses Gesetz ist in Teilbereichen zum 01.01.2005 und in vollem Umfang zum 01.01.2006 in Kraft getreten. Damit wurde klargestellt, dass Kinder- und Jugendarbeit keine freiwilligen Leistungen der Kommunen sind, sondern einen unverzichtbaren Bestandteil der Jugendhilfe bilden.

Gleichzeitig wurden die örtlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet, jeweils eigene Kinder- und Jugendförderpläne zu erstellen, die für weitere Landesförderungen Bedingung sind.